

99108009012000

Heruntergeladen am 26.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000009522/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108009012000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Allgemeine Parkerleichterung für Menschen mit Behinderungen beantragen, Merkmale aG oder BI
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Parkausweis Schwerbehinderte, Blauer Parkausweis, Schwerbehinderung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), Behinderung (1130300), Ausweise (1070100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.04.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Um schwerbehinderten Menschen das Parken auf gesonderte gekennzeichnete Stellen zu erleichtern, kann eine Parkerleichterung beantragt werden.
Volltext	<p>Schwerbehinderte Menschen mit Behinderungen der Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder • BI (blind) <p>können Parkausweise beantragen, die dazu berechtigen, auf gesondert gekennzeichneten Stellflächen zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.</p> <p>Folgende Stellflächen gehören dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parkplätze mit Zusatzschild "Rollstuhlfahrersymbol" (sogenannte Behindertenparkplätze), <ul style="list-style-type: none"> • eingeschränktes Halteverbot (bis zu drei Stunden, die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben), • Zonenhalteverbot (über die zugelassene Parkdauer hinaus), • zeitbegrenzte Parkplätze (über die zugelassene Zeit hinaus), • Fußgängerbereiche, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist (während der Ladezeiten), • auf Parkplätzen für Bewohner (bis zu drei Stunden), • an Stellen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, • in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den

Modul	Sachverhalt
	durchgehenden Verkehr zu behindern.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehindertenausweis mit Vorder- und Rückseite • Passfoto (außer bei Kindern unter 6 Jahren) • Ggf. Amtsvormundschafsnachweis vom Amtsgericht
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen einer Schwerbehinderung (außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen (Merkzeichen Bl))
Kosten	Diese Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei.
Verfahrensablauf	<p>ein Antrag kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Homepage des ASV heruntergeladen werden, • per E-Mail, • Fax, • postalisch zugesandt werden oder • im ASV persönlich gestellt werden • Für eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung muss ein neuer Antrag gestellt werden. <p>Für ein Kind oder eine gesetzlich zu betreuende Person ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen</p>
Bearbeitungsdauer	Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungsdauer für Ausnahmegenehmigungen sowie für Anträge zum Bewohnerparken derzeit zwei bis drei Wochen beträgt.
Frist	Die Ausnahmegenehmigung gilt so lange wie der Schwerbehindertenausweis, höchstens jedoch 5 Jahre. Die Ausnahmegenehmigung kann nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden.
weiterführende Informationen	<p>http://www.asv.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen122.c.2248.de</p> <p>https://www.asv.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen122.c.2256.de</p>
Hinweise	Der Parkausweis muss deutlich sichtbar hinter der

Modul

Sachverhalt

Windschutzscheibe angebracht werden. Die Ausnahmegenehmigung ist immer im Original mitzuführen.

Der Parkausweis ist europaweit gültig.

Für die genannten Personengruppen, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, die dann im jeweiligen Fahrzeug ausgelegt wird.

Ein persönlicher Behindertenparkplatz (Wohnung, Arbeitsstelle) kann gesondert beantragt werden. Im Gegensatz zum Parkausweis besteht kein Rechtsanspruch auf den individuellen Behindertenparkplatz.

Ein Parkplatz kann individuell für einen bestimmten Menschen mit Schwerbehinderung reserviert werden, wenn

- Parkplatzmangel besteht,
- in zumutbarer Nähe ein Abstellplatz nicht verfügbar ist,
- kein Haltverbot besteht und ein zeitlich begrenztes Parksonderrecht (z.B. für den Arbeitsplatz) nicht ausreicht.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

• ****Bürgerbüro Servicenummer**** E-Mail:
Buergerbuero@ASV.Bremen.de
Telefon: +49 421 361 31092

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen